



B.2 9.5 m

maximal zulässige Wandhöhe der einzelnen baulichen Anlagen gem. Art.6 Abs.3 BayBO, bezogen auf das Geländeniveau direkt am Bauwerk.
Die Wandhöhe des Fahrsilos darf 5 Meter gemessen ab Geländeniveau direkt am Bauwerk nicht überschreiten.
Die max. Aufblashöhe der Folie auf den Fermentern beträgt 6 Meter.
Für betrieblich notwendige Bauteile wie Schornsteine können diese festgesetzten Bauhöhen überschritten werden. Es darf sich hierbei nur um untergeordnete Bauteile handeln. Das Maß der Überschreitung muß technisch begründet sein. Auf den Dächern ist das Anbringen von Solar und Fotovoltaikanlagen zulässig.

B.3

Abstandsflächen.
Es sind die diesbezüglichen Vorschriften der BayBO anzuwenden.

B.4

Silo's und das Fahrsilo werden aus Beton erstellt. Bauteile mit Wärmeschutz werden mit Trapezblech verkleidet. Anstrich: gedeckte Farben (z.B. hellgrau, hellblau)

B.5

Nebengebäude können aus Beton, Mauerwerk (verputzt) oder Stahl errichtet werden.
Dächer:
Satteldach oder Pultdach mit einer Dachneigung von 15-40°.
Dacheindeckung: Ziegel oder Blech (kein Kupferblech).
Dachüberstand: max. 100 cm.

B.6

In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Gewerbegebiet: tagsüber 65 dB(A)m² nachts 52 dB(A)m².

B.7

Grünordnung

B.8

Pflanzgröße Sträucher: 4-triebzig 100/150.
Pflanzgröße Bäume: Heister 250/300

B.9

Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan, in dem die grünordnerische Maßnahmen planerisch dargestellt sind, einzureichen.

B.9

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen sind nur aus verzinktem Maschendraht, bzw. als Wildschutzzaun mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.
Einzig die Biogasanlage (Innerhalb der Baugrenze) darf eingezäunt werden.
Private Grünflächen (A.10.1) müssen durchlässig bleiben. Einzäunungen sind hier nicht zulässig.
Ausnahme: die Pflanzungen sind in den ersten 5 Jahren mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiß zu schützen.

B.10

Wasserwirtschaftliche Festsetzungen:
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grund über Versickerungsanlagen zu versickern.
Verkehrsflächen sind wo möglich wasser- u. luftdurchlässig zu befestigen (Schotterrassen)

C HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

C.1



vorhandene Grundstücksgrenze

C.2



geplante bauliche Anlagen

C.3

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden.